

TOP 7. Änderung der Marktstandsgebührenverordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Die letzte Erhöhung der Marktgebühren war im Jahr 2011, damals wurde von 2,00 Euro auf 2,50 Euro erhöht.

In der Kulturausschusssitzung wurde auch eine Befreiung der Gebühren für Riedauer Vereine beraten.



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Petra Langmaier
GZ: 828-00-2023-La
Datum: 30.01.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 02. Februar 2023 mit der die Einhebung von Marktstandsgebühren erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, , wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für die Benützung von öffentlichen bzw. Gemeindegund bei der Abhaltung von Kirtagen und sonstigen marktähnlichen Veranstaltungen wird für den, den Marktfahrern überlassenen Raum sowie als Abgeltung der Kosten für die marktbedingte Verkehrsumleitung, für die Marktüberwachung und für die Reinigung der Straßen und Plätze, für die ev. Zurverfügungstellung von elektr. Energie udgl. eine Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Marktstandgebühr beträgt:

a) pro Laufmeter 3,00 Euro, wobei die längste Seite zählt.

§ 3

Abgabepflichtiger

- a. Die Marktstandsgebühr ist durch den Marktfahrer (Aussteller/Verkäufer) an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten und wird am Tag der Veranstaltung von Organen der Marktgemeinde Riedau an Ort und Stelle bemessen und eingehoben.
- b. von der Entrichtung des unter § 2 festgesetzten Entgeltes ausgenommen sind:
 - alle ortsansässigen Vereine, Betriebe, Institutionen oder Personen

§ 4

Entrichtung der Abgabe

Ergeben sich Tatbestände (z.B. Beschwerden, Zahlungsverweigerungen, Abwesenheit des Ausstellers etc.) welche die Gemeinde veranlassen, die Gebührenschuld im schriftlichen Einhebungsverfahren festzusetzen, wird das Gemeindeamt ermächtigt, die unter § 2 ausgewiesenen Sätze in zweifacher Höhe zu erheben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.09.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer